

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
VIII/66/662/1

Vorlagen-Nummer

1664/2018

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Parksituation
Altbaumburgweg/Scharfeneckweg/Trifelsstraße/ Kropsburgweg (Az.: 02-1600-47/18)**

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 5 (Nippes)

| Gremium | Datum |
|------------------------------|------------|
| Bezirksvertretung 5 (Nippes) | 21.06.2018 |

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Nippes dankt der Petentin für ihre Eingabe und beschließt, dass verkehrstechnische Maßnahmen in dem Bereich durch die Verwaltung nicht zu bewirken sind, da hier bereits eine Regelung durch die Straßenverkehrsordnung vorgesehen ist.

Begründung:

Die Petentin bemängelt die Parksituation im Bereich Altbaumburgweg/Scharfeneckweg (s. Anlage).

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Parken ist nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5,00 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten verboten.

Auch ist bereits das Halten nach § 12 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) an engen und unübersichtlichen Stellen und Straßenstellen, wie auch im Bereich von scharfen Kurven, verboten. Eng ist eine Straßenstelle nach der einschlägigen Rechtsprechung, wenn durch haltende Fahrzeuge die Durchfahrt von 3,00 m nicht mehr gegeben ist.

Das Parken ist in den gesamten Bereich des Altbaumburgweg, Scharfeneckweg, Triefelsstraße, sowie des Kropsburgweg aufgrund des engen Ausbaus nicht zulässig. Das Einschreiten der Verkehrsüberwachung ist im gesamten Bereich bereits jetzt möglich.

Von der Aufstellung von Haltverboten VZ 283 Straßenverkehrsordnung oder Markierungen in dem Bereich ist aus rechtlicher Sicht nicht zulässig, da der gesamte Bereich hinsichtlich Halt und Parkverbote bereits durch die Vorschriften der StVO geregelt ist.

Das Aufstellen von Blumenkübeln in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen auf der Fahrbahn wird aus Erwägungen der Verkehrssicherheit nicht befürwortet.

Die Bürger werden gebeten sich in Fällen konkreter Halt- und Parkverstöße an die Verwaltung zu wenden und um Abhilfe zu bitten. Hier im speziellen an das

Amt für öffentliche Ordnung
Ordnungs- und Verkehrsdienst,
Willy-Brandt-Platz 3
50679 Köln,

Funkzentrale 0211- 221 – 32000.

Anlage
Eingabe